



AGB Netznutzung

für die Nutzung des Verteilnetzes der EGH.

Gültig ab 01. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Vertragsgrundlagen.....	3
3	Rechtsverhältnis	3
4	Netzebene.....	4
5	Netznutzung.....	4
6	Unterbrechungen / Einschränkungen	5
7	Messung	6
8	Überprüfung der Messung	6
9	Rundsteuerkommandos	7
10	Netznutzungsentgelt / Tarife	7
11	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	7
12	Steuern und Abgaben	8
13	Umgehung der Bestimmungen dieser AGB und/oder der Tarifbestimmungen	8
14	Haftung	8
15	Änderungen	9
16	Meldepflichten	9
17	Beendigung des Vertragsverhältnisses	9
18	Datenschutz	9
19	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	10
20	Publikation	10
21	Inkrafttreten	10

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes der EGH (nachfolgend AGB Netznutzung) gelten für sämtliche Netznutzer des Verteilnetzes der EGH zum Bezug, zur Einspeisung und zur Durchleitung von elektrischer Energie.

2 Vertragsgrundlagen

Bestandteile der Netznutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen sind insbesondere die jeweils gültigen:

- a) Gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Elektrizitäts-, Energie- und Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen sowie die Energie-, Raumplanungs- und Baugesetzgebung des Bundes und des Kantons Zug
- b) Technischen Normen, Empfehlungen und Branchendokumente der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände
- c) Werkvorschriften der EGH basierend auf den Werkvorschriften von CKW
- d) Netzanschlussrichtlinien der EGH
- e) Technische Anforderungen an Erzeugungsanlagen für den Anschluss an das Verteilnetz der EGH

3 Rechtsverhältnis

- 3.1 Die AGB Netznutzung bilden zusammen mit den jeweils gültigen Netznutzungstarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGH und ihren Netznutzern. Für Netznutzer mit besonderen Anforderungen können zusätzlich individuelle Regelungen abgeschlossen werden.
- 3.2 Als Netznutzer gelten Endverbraucher (Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch beziehen, ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken), Produzenten oder nachgelagerte Verteilnetzbetreiber, welche Elektrizität aus dem Netz der EGH beziehen oder in das Netz der EGH einspeisen. Keine Netznutzer im Sinne der AGB Netznutzung sind Untermieter und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferien-häuser, Campingplätze usw.), sofern sie über keine separate Messung verfügen.
- 3.3 Für jede Verbrauchsstätte oder Produktionsstätte ergibt sich ein eigenes Vertragsverhältnis für die Netznutzung. Das Vertragsverhältnis wird mit mindestens einer separaten, dazugehörigen Messeinrichtung geführt. Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden.
- 3.4 Die Netznutzung für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst und dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt.
- 3.5 Grundeigentümer und Netzanschlussnehmer gewähren ihren Mietern bzw. Pächtern den Zugang zum Verteilnetz ohne Kostenfolge für die EGH; sie ermöglichen damit das Vertragsverhältnis mit der EGH.
- 3.6 Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz und dessen Nutzung gilt der Vertrag zwischen der EGH und dem Netznutzer als abgeschlossen.

4 EGH AGB Netznutzung

- 3.7 Der Netznutzer sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Netznutzer das Netz der EGH, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der EGH bzw. mit dem von der EGH bezeichneten Lieferanten zustande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.
- 3.8 Ohne besondere Bewilligung der EGH darf der Netznutzer keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen davon sind Untermieter von Wohnräumen, Mieter von möbliert vermieteten Zimmern sowie an Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (z.B. möblierte Wohnungen, Ferienwohnungen/-häuser, Campingplätze usw.), sofern sie über keine separate Messung verfügen. Dabei dürfen auf den Tarifen der EGH keine Zuschläge gemacht werden.
- 3.9 Der Netznutzer hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen NetZRückwirkungen ergeben. Bei unzulässigen NetZRückwirkungen kann die EGH zulasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben, die zur Behebung der Auswirkungen notwendig sind, oder die Netznutzung verweigern. Für die zulässigen NetZRückwirkungen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

4 Netzebene

- 4.1 Die Netzanlagen der EGH sind in unterschiedliche Netzebenen unterteilt. Die Netzebene wird von der EGH festgelegt und im Netzanschlussvertrag zwischen Grundeigentümer und der EGH festgehalten. Die Netzebene ist massgebend für den jeweils anwendbaren Tarif.
- 4.2 Erfolgt der Energiebezug auf der Niederspannungsebene und die Messung auf der Mittelspannungsebene, wird dem Netznutzer eine Abgeltung der Trafoverluste von 1,5 Prozent auf den Rechnungsbetrag der Netznutzung gewährt.

5 Netznutzung

- 5.1 Die Grenzstelle definiert die Netzebene an welcher der Kunde angeschlossen ist und ist daher massgebend für die Netznutzung. Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle gemäss Art. 2 Abs. 2 Niederspannungsinstallationsverordnung an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei einem Mittel- oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemme des Übergabeschalters (Sammelschienentrenner) vor dem Messfeld. Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Netznutzer ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung sicherzustellen.
- 5.2 Die EGH stellt das Verteilnetz zur Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung.
- 5.3 Die Verrechnung der Blindenergie (kvarh) ist abhängig von der bezugsberechtigten Leistung (Anschlussleistung). Der Tarif für die Blindenergie ist im jeweils gültigen Tarifblatt festgelegt.

- 5.4 Netznutzer mit einer Anschlussleistung ≤ 55 kVA: Der Blindenergiebezug pro Messperiode (Kalendermonat) wird nicht verrechnet.
- 5.5 Netznutzer mit einer Anschlussleistung > 55 kVA in 1/4-h-Werten: Der kostenlose Blindenergiebezug pro Messperiode (1/4 h) beträgt maximal 48,43 Prozent ($\cos \varphi = 0.90$) von der in der gleichen Periode gemessenen Wirkenergie.
- 5.6 Die EGH ist berechtigt, den Leistungsfaktor bei Bedarf den sich ändernden Verhältnissen in ihrem Netz anzupassen.
- 5.7 Unterschreitet bei einem Mittelspannungsanschluss die gemessene Monatsmaximalleistung 600 kW, wird anstatt der gemessenen Leistung die Vorhalteleistung von 600 kW auf Mittelspannung in Rechnung gestellt.
- 5.8 Der Eigenbedarf von Kraftwerken ist von den Leistungs- und Energiekomponenten der Netznutzung befreit. Kosten für die Messstelle, Blindleistung und -energie usw. werden weiterhin in Rechnung gestellt.

6 Unterbrechungen / Einschränkungen

- 6.1 Wählt der Netznutzer ein sperrbares Produkt, kann die EGH die Netznutzung für sperrbare Verbraucher (z.B. Boiler, Waschmaschine, Wärmepumpen, Tumbler usw.) gemäss jeweils gültigem Kommandoplan sperren.
- 6.2 Die EGH hat das Recht, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen, Personalausfall infolge von Epidemien und Pandemien) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Zusätzlich hat die EGH das Recht, die von der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) basierend auf Art. 5 Stromversorgungsverordnung (StromVV) vorgegebenen Massnahmen, umzusetzen.
- 6.3 Die EGH nimmt, wenn immer möglich, Rücksicht auf die Bedürfnisse des Netznutzers. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden vorher angezeigt.
- 6.4 Der Netznutzer trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 6.5 Auch wenn die Leistung eingestellt wird, hat der Netznutzer alle Verbindlichkeiten gegenüber der EGH zu erfüllen. Unterbrechungen und Einschränkungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

7 Messung

- 7.1 Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der EGH geliefert und bleiben ihr Eigentum. Der Netznutzer stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen und allfällige Kommunikationsanschlüsse kostenlos zur Verfügung.
- 7.2 Die Messeinrichtungen dürfen nur von der EGH oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der EGH die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind der EGH sofort zu melden. Jede Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen ist verboten. Dadurch verursachte Schäden gehen zulasten des Netznutzers. Die EGH behält sich einen Strafantrag bzw. eine Strafanzeige vor.
- 7.3 Den Vertretern der EGH ist zur Kontrolle vor Ort, zum Auswechseln der Messeinrichtungen und zu ähnlichen Arbeiten bei Bedarf (bei Störung jederzeit) Zutritt zu gestatten.
- 7.4 Die Messung der ausgespeisten Energie kann erfolgen für:
 - a) Wirkenergie
 - b) Leistung
 - c) Blindenergie
- 7.5 Jede Verbrauchsstätte verfügt über mindestens eine separate Messstelle. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet.
- 7.6 Lastganggemessene Messstellen können messtechnisch (Summenmessung) zu einer Verbrauchsstätte zusammengefasst werden, sofern die wirtschaftliche und örtliche Einheit gegeben ist.
- 7.7 Jede Verbrauchsstätte wird separat in Rechnung gestellt.
- 7.8 Bei Leistungszählern wird die höchste im Monat während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung (kW) gemessen und in Rechnung gestellt. Die Leistungsrückstellung erfolgt am 1. jedes Monats.

8 Überprüfung der Messung

- 8.1 Der Netznutzer kann bei Zweifel über die Richtigkeit der Messung eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die EGH, wenn das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Netznutzer.
- 8.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Netznutzers soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netznutzers von der EGH festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen

der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die EGH die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

- 8.3 Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

9 Rundsteuerkommandos

- 9.1 In der Regel gelten für die Aussendung der Rundsteuerkommandos die Zeiten gemäss Werkvorschriften der EGH. Aus betrieblichen Gründen sind Abweichungen nicht zu vermeiden.
- 9.2 Betreffend Störungen in den Rundsteuerkommandos ist Ziffer 6 sinngemäss anwendbar.

10 Netznutzungsentgelt / Tarife

- 10.1 Die Tarife für die Netznutzung werden von der EGH nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt der EGH und gelten bis zur nächsten Anpassung. Die EGH ist berechtigt, die Tarife den veränderten Verhältnissen anzupassen. Insbesondere gilt dies bei neuen zusätzlichen Kostenelementen für die Nutzung des Übertragungsnetzes oder für die Abgeltung von gesetzlich oder branchenweit festgelegten Kosten. Der Netznutzer wird rechtzeitig über bevorstehende Tarifierhöhungen orientiert.
- 10.2 Die Netzebene und Bezugscharakteristik ist massgebend für den jeweils anwendbaren Netznutzungstarif.
- 10.3 Der Netznutzer kann mit seinem Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts und der Abgaben in den Energieliefervertrag vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung von der EGH an den Energielieferanten. Der Netznutzer bleibt weiterhin Schuldner des Netznutzungsentgelts und der Abgaben.

11 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von Zählerablesungen/-fernauslesungen in regelmässigen, von der EGH festgelegten Zeitabständen. Die EGH behält sich vor, monatliche Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für die vergangene und/oder zukünftige Netznutzung zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Depot usw.).
- 11.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Netznutzers bestehen, kann die EGH Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der EGH übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Netznutzers.
- 11.3 Pro Zähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die EGH nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.

8 EGH AGB Netznutzung

- 11.4 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGH gestattet.
- 11.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung, Betriebskosten usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 11.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtiggestellt werden.

12 Steuern und Abgaben

- 12.1 Sämtliche bestehende und künftige Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen) aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zulasten des Netznutzers. Das Gleiche gilt insbesondere für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien (Netzzuschlag) und Abgaben für Gewässerschutz (GschG).

13 Umgehung der Bestimmungen dieser AGB und/oder der Tarifbestimmungen

- 13.1 Umgeht der Netznutzer oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Netznutzung, begeht er eine Täuschung oder nutzt er widerrechtlich das Netz der EGH, hat er die EGH für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die EGH behält sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 13.2 Wenn der Netznutzer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Netznutzung verstösst, ist die EGH nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, dem Netznutzer die Benutzung ihres Netzes zu verweigern. Dies gilt insbesondere:
- a) wenn sich der Netznutzer weigert, die bezogene Energie zu vergüten;
 - b) wenn der Netznutzer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - c) wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
 - d) wenn der Netznutzer bei unzulässigen Netzzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - e) wenn der Netznutzer oder Personen, für die er verantwortlich ist, in seinem Haushalt oder Betrieb Installationen vornehmen bzw. vornehmen lassen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen.
- 13.3 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall oder Brandgefahr darstellen, können von der EGH, von Beauftragten der EGH oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

14 Haftung

- 14.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder

Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Ebenso besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden aufgrund von ausserhalb des Einflussbereichs der EGH angeordneten Massnahmen zur Netzstabilisierung (insb. manuelle Lastabwürfe).

15 Änderungen

15.1 Die EGH ist berechtigt, die AGB Netznutzung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Netznutzer werden darüber in geeigneter Weise informiert.

16 Meldepflichten

16.1 Der Netznutzer meldet der EGH unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber zehn Tage vorher, sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis zu Energielieferanten mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der EGH (z.B. Wechsel eines Energielieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Elektrizitätslieferungen usw.).

16.2 Zieht der Netznutzer um, hat er der EGH diesen Wechsel unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber zehn Tage vorher, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Netznutzer für sämtliche Netznutzungs-kosten, Abgaben und zusätzlichen Umtriebskosten bis zur nächsten Ablesung.

17 Beendigung des Vertragsverhältnisses

17.1 Der Netznutzer kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn Tagen beenden.

17.2 Der Vertrag endet ohne weiteres mit dem Dahinfallen des Netzanschlussvertrages (zwischen dem Grundeigentümer und der EGH).

17.3 Der Netznutzer haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts und der Abgaben. Dies gilt insbesondere bei der Beendigung von Konkubinen oder der Auflösung von anderen Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zu einer Wiedervermietung.

17.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung des Netznutzungsentgeltes oder der Abgaben.

18 Datenschutz

18.1 Die EGH wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, etc.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Netznutzungsvertrages notwendig ist und insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen erforderlich ist. Die EGH kann diese Daten auch verwenden, um ihre Leistungen gemäss Netznutzungsvertrag weiterzuentwickeln und um ihr Produktportfolio mit neuen, mit dem Vertrag im Zusammenhang stehende Dienstleistungen zu ergänzen.

10 EGH AGB Netznutzung

- 18.2 Die EGH ist berechtigt, elektronische Zähler (sog. Smart Meter) zu verwenden, welche die detaillierte Auswertung des Energieverbrauchs in unterschiedlichen Intervallen, die Fernauslesung der Zählerdaten durch die EGH sowie die Verwendung verschiedener Applikationen zur Speicherung, Auswertung, Aufbereitung, Visualisierung und Weiterleitung von Verbrauchs- und Personendaten ermöglichen. Die EGH verpflichtet sich, die so gewonnenen Daten nur im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kanton zu bearbeiten und insb. die vorgängige explizite Zustimmung des Kunden einzuholen, falls das Gesetz dies verlangt. Die EGH verpflichtet sich, die notwendigen technischen und vertraglichen Massnahmen zu treffen, um die gesetzlichen Anforderungen an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der bearbeiteten Daten sicherzustellen.
- 18.3 Die EGH ist berechtigt, die Daten dezentral in der Schweiz und im Ausland zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (sog. Cloud-Bearbeitung), wobei dieselben Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gelten, wie bei einer lokalen Datenbearbeitung. Die EGH verpflichtet sich, die Daten nur in Ländern zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen, welche gemäss Liste des Bundes über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen.
- 18.4 Die EGH ist berechtigt, die erhobenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kanton an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) zur vertragsgemässen Bearbeitung weiterzugeben. Die EGH stellt vertraglich und technisch sicher, dass die Datenbearbeitung durch den Dritten denselben Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit genügt, wie bei der Datenbearbeitung durch die EGH.

19 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 19.1 Diese AGB Netznutzung unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Zug.
- 19.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Netznutzung nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Auf Verlangen der EGH sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

20 Publikation

Die AGB Netznutzung können bei der EGH oder auf der Homepage der EGH (www.egh.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

21 Inkrafttreten

Diese AGB Netznutzung treten am 01. August 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes von EGH vom 01. Juni 2019.



EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg
Chamerstrasse 22a ▪ 6331 Hünenberg
041 780 67 50 ▪ info@egh.ch ▪ www.egh.ch